

Gebührensatzung für die öffentlichen Bestattungseinrichtungen in Loiching, Weigendorf und Wendelskirchen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Loiching – im Folgenden Gemeinde genannt - folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenarten
- § 3 Gebührenpflichtiger
- § 4 Entstehen und Fälligkeit

II. Gebührentarife

- § 5 Grabgebühren
- § 6 Bestattungsgebühren
- § 7 Sonstige Gebühren

III. Schlussbestimmungen

- § 8 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren. Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 6)
 - c) Gebühren für sonstige Leistungen (§ 7).
- (2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren in dieser Satzung nicht aufgeführt, so werden Gebühren entsprechend dem Umfang und Wert der Leistung in Anlehnung an vergleichbare Gebührensätze festgelegt.

§ 3

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer:
 - a) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat,
 - c) zur Tragung der Kosten der Bestattung sowie der ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerungen von Grabnutzungsrechten sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist gem. § 14 der Friedhofssatzung,
 - b) bei Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung (§ 15 Friedhofssatzung),
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für welches die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Bestattungsgebühren gem. § 6 entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Sonstige Gebühren gem. § 6 entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

II. Gebührentarife

§ 5

Grabgebühren

- (1) Die Gebühren für Nutzungsrechte betragen jährlich:

a)	für Einzelgrabstätten	21,00 €
b)	für Doppelgrabstätten	42,00 €
c)	für Familiengrabstätten	62,00 €

- | | | |
|----|--|---------|
| d) | für Urnengrabstätten an den Urnenwänden | 16,00 € |
| e) | für Urnengrabstätten im Kubenfeld
zuzüglich folgender jährlicher Zuschläge für: | 16,00 € |
| | - Nutzung Kubus „47 x 47 cm“ | 15,00 € |
| | - Nutzung Kubus „47 x 37 cm“ | 12,00 € |
| | - Nutzung Doppelkubus „47 x 47 cm mit 47 x 47 cm“ | 25,00 € |
| | - Nutzung Doppelkubus „47 x 47 cm mit 47 x 37 cm“ | 22,00 € |
| | - Nutzung Doppelkubus „47 x 47 cm mit 47 x 25 cm“ | 20,00 € |
| f) | für Urnengrabstätten im Urnenwald | 27,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für fünf bis fünfzehn Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr zuzüglich evtl. in Abs. 1 aufgelisteter Zuschläge erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 4 Abs. 1 c).
- (3) In den Gebühren des Abs. 1 Buchstaben a bis c sind die Kosten für die von der Gemeinde erstellten Fundamente zur Aufstellung der Grabsteine nicht enthalten. Diese werden bei Ersterwerb eines Grabes gesondert zu folgenden Preisen in Rechnung gestellt:
- | | | |
|----|---------------|-----------|
| a) | je Einzelgrab | 135,00 € |
| b) | je Doppelgrab | 265,00 €. |

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums (Leichenhaus) beträgt 41,00 €
- (2) Leichenwärterdienst mit Reinigung des Leichenhauses 31,50 €
- (3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes beträgt bei Sargbestattungen:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | bei Erstbelegungen bis zu einer Tiefe von 2,10 m | 158,00 € |
| b) | bei Zweitbelegungen bis zu einer Tiefe von 1,80 m | 158,00 € |
| c) | für Kinder bis zu zehn Jahren | 79,00 € |
- (4) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes beträgt 79,00 €.
- (5) Gebühren für Bestattungsdienstleistungen auf Wunsch:
- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Grabdekoration und Grasmatte am Grab | 60,00 € |
| b) | Inanspruchnahme Leichenträger pro Mann | 29,00 € |
- (6) Bei Exhumierungen und Umbettungen gelten die Gebühren gemäß Absatz 3.
- (7) Gesonderte Kosten für das Versenken des Sarges sowie Bestattung der Urne fallen nicht an.

§ 7

Sonstige Gebühren

- (1) Für die Ausstellung einer Graburkunde bei erstmaliger Erteilung, Umschreibung sowie Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach § 15 bzw. 16 Friedhofssatzung wird eine Gebühr in Höhe von 6,00 € erhoben.
- (2) Bei Erlass von Bescheiden anlässlich eines Sterbefalles sowie der Verlängerung von Grabnutzungsrechten wird eine Gebühr in Höhe von 8,00 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

III. Schlussbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Loiching für die Friedhöfe Loiching, Weigendorf und Wendelskirchen vom 26.01.2015 außer Kraft.

Loiching, den 22.03.2022

GEMEINDE LOICHING

Günter Schuster
1. Bürgermeister